

RS OGH 1970/5/6 6Ob66/70 (6Ob67/70), 1Ob122/72, 7Ob56/74 (7Ob57/74), 4Ob529/74, 5Ob25/75 (5Ob26/75),

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.05.1970

Norm

ABGB §608

ABGB §1295 Abs2III

Rechtssatz

Das ABGB enthält keine Bestimmungen über die Substitution auf den Überrest (bzw über den befreiten Vorerben). Die Zulässigkeit einer solchen Anordnung wird aber nicht mehr bezweifelt. Das Wesen einer fideikommissarischen Substitution auf den Überrest besteht darin, dass der Vorerbe über das Substitutionsgut unter Lebenden frei verfügen kann und der Nacherbe nur das erhält, was von der Verlassenschaft bei Eintritt der Nacherbfolge übrig ist. Nur eine Verfügung unter Lebenden, die als sittenwidriger Rechtsmissbrauch zu beurteilen wäre, müsste als unzulässig angesehen werden und würde eine Schadenersatzpflicht des Vorerben begründen. Die Beurteilung eines solchen Sachverhaltes wäre aber jedenfalls der Zuständigkeit des Abhandlungsgerichtes entzogen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 66/70

Entscheidungstext OGH 06.05.1970 6 Ob 66/70

Veröff: EvBl 1970/375 S 655 = NZ 1971,124 = NZ 1972,95

- 1 Ob 122/72

Entscheidungstext OGH 05.07.1972 1 Ob 122/72

nur: Das Wesen einer fideikommissarischen Substitution auf den Überrest besteht darin, dass der Vorerbe über das Substitutionsgut unter Lebenden frei verfügen kann und der Nacherbe nur das erhält, was von der Verlassenschaft bei Eintritt der Nacherbfolge übrig ist. (T1)

- 7 Ob 56/74

Entscheidungstext OGH 09.05.1974 7 Ob 56/74

nur T1

- 4 Ob 529/74

Entscheidungstext OGH 14.05.1974 4 Ob 529/74

Veröff: SZ 47/62 = EvBl 1974/295 S 656 = NZ 1975,28 = JBI 1974,523

- 5 Ob 25/75

Entscheidungstext OGH 08.04.1974 5 Ob 25/75

Veröff: NZ 1977,90

- 4 Ob 501/76

Entscheidungstext OGH 23.03.1976 4 Ob 501/76

Vgl auch

- 7 Ob 251/97f

Entscheidungstext OGH 28.08.1997 7 Ob 251/97f

Vgl auch

- 1 Ob 61/97w

Entscheidungstext OGH 25.11.1997 1 Ob 61/97w

Ähnlich; nur: Nach den Grundsätze der fideikommissarischen Substitution auf den Überrest wäre die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an den Drittbeklagten nur dann rechtswidrig, wenn sie als sittenwidriger Rechtsmißbrauch im Sinne des § 1295 Abs 2 ABGB zu beurteilen wäre. (T2)

Veröff: SZ 70/242

- 2 Ob 508/96

Entscheidungstext OGH 06.05.1998 2 Ob 508/96

Vgl auch; nur T1; Veröff: SZ 71/83

- 6 Ob 66/05g

Entscheidungstext OGH 12.10.2006 6 Ob 66/05g

Auch; nur T1; Beisatz: Auch der befreite Vorerbe erlangt mit der Einantwortung nur die Stellung eines zeitlich beschränkten Eigentümers, dessen Recht mit dem Nacherbfall endet. (T3)

Beisatz: Hier: § 1120 ABGB ist im Substitutionsfall analog auf den Übergang der Bestandsache vom befreiten Vorerben auf den Nacherben anzuwenden. (T4)

- 1 Ob 222/10v

Entscheidungstext OGH 26.01.2011 1 Ob 222/10v

Auch; nur: Das Wesen einer fideikommissarischen Substitution auf den Überrest besteht darin, dass der Vorerbe über das Substitutionsgut unter Lebenden frei verfügen kann und der Nacherbe nur das erhält, was von der Verlassenschaft bei Eintritt der Nacherbfolge übrig ist. Nur eine Verfügung unter Lebenden, die als sittenwidriger Rechtsmissbrauch zu beurteilen wäre, müsste als unzulässig angesehen werden und würde eine Schadenersatzpflicht des Vorerben begründen. Die Beurteilung eines solchen Sachverhaltes wäre aber jedenfalls der Zuständigkeit des Abhandlungsgerichtes entzogen. (T5)

- 5 Ob 239/13b

Entscheidungstext OGH 23.04.2014 5 Ob 239/13b

Auch; nur T1

- 5 Ob 148/19d

Entscheidungstext OGH 16.01.2020 5 Ob 148/19d

Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0012537

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at